

# **Bezirksjugendordnung der DLRG-Jugend Alpenland**

Die Bezirksjugendordnung hat ihre Grundlage im §11 der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirksverband Alpenland e.V.

## **§ 1 Name/Mitgliedschaft**

Die Mitglieder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) Bezirksverband Alpenland e.V. bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen, unabhängig vom Alter, gewählten Vertreter und benannten Mitarbeiter bilden die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirksverband Alpenland e.V. (DLRG-Jugend Alpenland).

## **§ 2 Ziele und Inhalte**

Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom Leitbild der DLRG-Jugend bestimmt.

## **§ 3 Selbständigkeit**

Die DLRG-Jugend Alpenland arbeitet selbstständig und verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

## **§ 4 Wahl- und Stimmrecht**

- (1) In der DLRG-Jugend Alpenland besitzen die Mitglieder im Alter von mindestens 8 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter und Mitarbeiter das Recht zu wählen (aktives Wahlrecht) und abzustimmen. Das Recht gewählt zu werden, beginnt mit 14 Jahren (passives Wahlrecht). Der Vorsitzende und der Schatzmeister müssen am Tag der Wahl mindestens 16 Jahre alt sein.

- (2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme; beim Bezirksjugendrat gibt es ein Depotstimmrecht; in allen anderen Fällen ist ein Depotstimmrecht unzulässig.
- (3) Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.
- (4) Als beschlossen gelten Anträge, die mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt.
- (5) Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Wahlen kann nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. Ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt.  
Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit einmal zu wiederholen ist.  
In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Hauptberufliche Mitarbeiter besitzen in der DLRG-Jugend Alpenland kein passives Wahlrecht. Ausnahmen regelt der Bezirksjugendtag der DLRG-Jugend Alpenland.

## **§ 5 Organe**

Organe der DLRG-Jugend auf Bezirksebene sind:

- a) Bezirksjugendtag
- b) Bezirksjugendrat
- c) Vorstand der DLRG-Jugend Alpenland<sup>1</sup>

Die Organe der DLRG-Jugend Alpenland tagen grundsätzlich verbandsöffentlich.

Näheres regelt die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend Alpenland.

---

<sup>1</sup> Der Vorstand der DLRG-Jugend Alpenland ist kein Vorstand im Sinne des BGB.

## **§ 6 Bezirksjugendtag**

- (1) Der Bezirksjugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend Alpenland. Ihm obliegen die grundsätzlichen Entscheidungen. Er bestimmt auf Grundlage des Leitbildes die Aufgaben der DLRG-Jugend Alpenland.
- (2) Er setzt sich zusammen aus:
  - Mit Stimmrecht -
    - a) Den Delegierten der DLRG-Jugenden der Kreis- und Ortsverbände, die von den Kreis- und Ortsverbandsjugendtagen gewählt werden und deren Wahl durch Protokoll nachzuweisen ist. Ersatzdelegierte dürfen auch vom Vorstand der DLRG-Jugenden der Kreis- und Ortsverbände nachgewählt werden, und
    - b) den stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirksjugendrats.
  - Ohne Stimmrecht -
    - c) Den weiteren Mitgliedern des Bezirksjugendrats.
- (3) Auf je angefangene 100 Mitglieder der DLRG-Jugend Alpenland in den Kreis- und Ortsverbänden entfällt ein Delegierter. Die Anzahl der Delegierten wird auf Grundlage der Mitgliederstatistik der DLRG (Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre) berechnet.
- (4) Der Bezirksjugendtag ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendtags ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte davon anwesend ist.
- (5) Der Bezirksjugendtag soll durch ein Tagungspräsidium geleitet werden.
- (6) Der Bezirksjugendtag findet alle drei Jahre statt. Die Ankündigung zum Bezirksjugendtag muss in Textform mindestens sechs Wochen vorher erfolgen; weiter muss in Textform zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände eingeladen werden.
- (7) Anträge zum Bezirksjugendtag müssen in Textform gestellt und bis spätestens drei Wochen vor der Tagung beim Vorstand der DLRG-Jugend Alpenland eingegangen sein.
- (8) Die Aufgaben des Bezirksjugendtags sind:
  - a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend Alpenland,
  - b) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen,
  - c) Einsetzen von Kommissionen, Berufung der Mitglieder und Entgegennahme ihrer Arbeits- bzw. Abschlussberichte,
  - d) Entgegennahme der Arbeits- und Kassenberichte des Vorstands der DLRG-Jugend Alpenland und der Prüfungsberichte der Revisoren,
  - e) Beschlussfassung über den vom Vorstand der DLRG-Jugend Alpenland vorzulegenden Haushaltsplan der DLRG-Jugend Alpenland,
  - f) Entlastung des Vorstands der DLRG-Jugend Alpenland,
  - g) Wahl des Vorstands der DLRG-Jugend Alpenland,
  - h) Wahl von mindestens zwei, maximal sechs Revisoren, von denen mindestens zwei die Jahresprüfungen vorzunehmen haben,
  - i) Wahl der Delegierten zum Landesjugendtag,
  - j) Beschlussfassung über Anträge,
  - k) Änderungen der Ordnung der DLRG-Jugend Alpenland (Bezirksjugendordnung),
  - l) Beschlussfassung über Anträge an die Bezirkstagung des DLRG Bezirksverbands Alpenland e.V. Die Vertretung der Anträge wird auf der Bezirkstagung umfassend durch den Vorstand der DLRG-Jugend Alpenland wahrgenommen, sofern der Bezirksjugendtag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
- (9) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendrats muss ein außerordentlicher Bezirksjugendtag innerhalb von vier Monaten stattfinden.
- (10) Der Bezirksjugendrat findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann entscheiden, den Bezirksjugendrat als Video- oder Telefonkonferenz stattfinden zu lassen. Diese Entscheidung muss mit Bekanntgabe der Ankündigung begründet werden. Ein Bezirksjugendtag über die Auflösung der DLRG Jugend Alpenland findet als Präsenzveranstaltung statt.

## **§ 7 Bezirksjugendrat**

- (1) Der Bezirksjugendrat ist zwischen den Bezirksjugendtagen das höchste Beschlussorgan der DLRG-Jugend Alpenland und handelt im Rahmen der Beschlüsse des Bezirksjugendtags.
- (2) Er setzt sich zusammen aus:
- Mit Stimmrecht -
    - a) Den Vorsitzenden der einzelnen DLRG-Jugenden der Kreis- und Ortsverbände (oder Vertreter aus dem Vorstand der Kreis- und Ortsverbände), und
    - b) den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstands der DLRG-Jugend Alpenland
  - Ohne Stimmrecht -
    - c) Den Revisoren der DLRG-Jugend Alpenland, und
    - d) den weiteren Mitgliedern des Vorstands der DLRG-Jugend Alpenland.
- (3) Beim Bezirksjugendrat haben, wenn die Anzahl der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder der DLRG-Jugend Alpenland mit der Anzahl der Kreis- oder Ortsverbandsvertreter gleich ist oder diese übertrifft, Mitglieder nach Absatz (2) a) je angefangene 200 Mitglieder ihrer DLRG-Jugenden in den Kreis- und Ortsverbänden eine Stimme, die weiteren stimmberechtigten Mitglieder je eine Stimme. Andernfalls haben alle stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz (2) eine Stimme. Die Anzahl der Stimmen wird auf Grundlage der Mitgliederstatistik der DLRG (Mitglieder bis einschließlich 26 Jahren) berechnet.
- (4) Der Bezirksjugendrat ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendrats ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte davon anwesend ist.
- (5) Der Bezirksjugendrat tritt in den Jahren, in denen kein Bezirksjugendtag stattfindet, mindestens einmal pro Jahr zusammen. Die Ankündigung zum Bezirksjugendrat muss in Textform mindestens vier Wochen vorher erfolgen; weiter muss in Textform zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände eingeladen werden.
- (6) Anträge zum Bezirksjugendrat müssen in Textform gestellt und bis spätestens drei Wochen vor der Tagung beim Vorstand der DLRG-Jugend Alpenland eingegangen sein.
- (7) Die Aufgaben des Bezirksjugendrats sind:
- a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend Alpenland im Rahmen der Grundsatzentscheidungen des Bezirksjugendtags,
  - b) Beschlussfassung über Anträge,
  - c) Beschlussfassung über Anträge an die Bezirkstagung des DLRG Bezirksverbands Alpenland (e.V.). Die Vertretung der Anträge wird auf der Bezirkstagung umfassend durch den Vorstand der DLRG-Jugend Alpenland wahrgenommen, sofern der Bezirksjugendrat nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt,
  - d) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen unter Berücksichtigung der Grundsatzentscheidungen des Bezirksjugendtags,
  - e) Beschlussfassung über den vom Vorstand der DLRG-Jugend Alpenland vorzulegenden Haushaltsplan der DLRG-Jugend Alpenland,
  - f) Entgegennahme der Arbeits- und Kassenberichte des Vorstandes der DLRG-Jugend Alpenland und der Prüfungsberichte der Revisoren,
  - g) Einsetzen von Kommissionen, Berufung der Mitglieder und Entgegennahme ihrer Arbeits- bzw. Abschlussberichte,
  - h) Nachberufung von Mitgliedern in Kommissionen des Bezirksjugendtags,
  - i) Entlastung der Schatzmeister für das vergangene Haushaltsjahr,
  - j) Nachwahl ausgeschiedener Vorstandsmitglieder, Nachwahl von Revisoren, Nachwahl von Ersatz- Delegierten zum Landesjugendtag.
  - k) Der Bezirksjugendrat kann einzelnen gewählten Mitgliedern des Vorstands der DLRG-Jugend Alpenland gemäß § 8 (Vorstand der DLRG-Jugend Alpenland) (2) a) bis c) und f) dadurch das Misstrauen aussprechen, dass er mit 2/3-Mehrheit der anwesenden und abwesenden Stimmen einen Nachfolger wählt. Die Entlastung des Abgewählten erfolgt auf dem nächsten Bezirksjugendtag. Ein Antrag auf

- Misstrauensvotum kann von jedem stimmberechtigten Mitglied des Bezirksjugendrats gestellt werden und ist fristgerecht zu den Antragsfristen in Textform mit Nennung des Kandidierenden zu stellen.
- (8) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Vorsitzenden der einzelnen DLRG-Jugenden der Kreis- und Ortsverbände oder auf Beschluss des Vorstands der DLRG-Jugend Alpenland muss ein außerordentlicher Bezirksjugendrat innerhalb von drei Monaten stattfinden.
- (9) Der Bezirksjugendrat findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann entscheiden, den Bezirksjugendrat als Video- oder Telefonkonferenz stattfinden zu lassen. Die Entscheidung muss mit Bekanntgabe der Ankündigung begründet werden.

## **§ 8 Vorstand der DLRG-Jugend Alpenland**

- (1) Der Vorstand der DLRG-Jugend Alpenland ist das Planungs- und Ausführungsgremium der DLRG-Jugend Alpenland. Er ist für die Abwicklung der laufenden Aufgaben der DLRG-Jugend Alpenland nach der Ordnung der DLRG-Jugend Alpenland und nach den Beschlüssen des Bezirksjugendtags und des Bezirksjugendrats verantwortlich. Er wahrt ferner die Interessen der DLRG-Jugend Alpenland zwischen den Sitzungen des Bezirksjugendtags und des Bezirksjugendrats.
- (2) Der Vorstand der DLRG-Jugend Alpenland setzt sich zusammen aus:
- Mit Stimmrecht –
    - a) Dem Vorsitzenden,
    - b) mindestens zwei, bis zu fünf stellvertretenden Vorsitzenden,
    - c) dem Schatzmeister, falls ein Stellvertreter gewählt wurde, übernimmt dieser im Vertretungsfall das Stimmrecht.
    - d) der Vertretung des Bezirksverbandes entsprechend der Vertretung der DLRG-Jugend Alpenland im Vorstand des DLRG Bezirksverbands Alpenland (e.V.)
  - Ohne Stimmrecht -
    - e) Den Ehrenvorsitzenden der DLRG-Jugend Alpenland,
    - f) dem stellvertretenden Schatzmeister,

- g) den vom Vorstand der DLRG-Jugend Alpenland berufenen Referenten mit deren Stellvertretern, und
  - h) den vom Vorstand der DLRG-Jugend Alpenland bestellten Leitern der eingesetzten Arbeits- und Projektgruppen mit deren Stellvertretern.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes der DLRG-Jugend Alpenland nach Absatz (2) a) bis c) und f) werden für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen Bezirksjugendtag gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung des Ergebnisses des jeweiligen Wahlganges, Wahl eines Nachfolgers mit Misstrauensvotum oder Rücktritt.
- (4) Der Vorstand der DLRG-Jugend Alpenland ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands der DLRG-Jugend Alpenland anwesend ist. Der Vorstand der DLRG-Jugend Alpenland führt die Geschäfte im Rahmen des genehmigten Haushaltplanes.
- (5) Der Vorstand der DLRG-Jugend Alpenland tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Ankündigung zur Vorstandssitzung muss in Textform mindestens drei Wochen vorher erfolgen; weiter muss in Textform eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände eingeladen werden.
- (6) Anträge zur Vorstandssitzung müssen in Textform gestellt und bis spätestens zwei Wochen vor der Tagung beim Vorstand der DLRG-Jugend Alpenland eingegangen sein.
- (7) Der Vorstand der DLRG-Jugend Alpenland führt die Geschäfte nach dem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt und in dem auch die gegenseitige Vertretung geregelt wird. Grundsätzlich vertritt der Vorsitzende der DLRG-Jugend Alpenland diese nach außen und innerhalb der DLRG. Weitere Aufgaben und Schwerpunkte der Arbeit des Vorstands sind insbesondere die Jugendpolitik sowie:
  - a) Vertretung zum Bezirksvorstand und nach außen,
  - b) Strukturfragen,
  - c) Innenvertretung, Koordinierung
  - d) Wirtschaft und Finanzen,
  - e) Fahrten, Lager und internationale Begegnungen,
  - f) Öffentlichkeitsarbeit,

- g) Jugendbildung,
  - h) Kindergruppenarbeit,
  - i) Ökologie und Umweltfragen,
  - j) Schwimmen, Retten und Sport.
- (8) Zur Bewältigung seiner Aufgaben kann der Vorstand der DLRG-Jugend Alpenland Referenten sowie Arbeits- und Projektgruppen einsetzen. Die Amtszeit der Mitglieder endet spätestens mit der Neuwahl eines neuen Vorstands der DLRG-Jugend Alpenland.
- (9) Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstands der DLRG-Jugend Alpenland muss eine außerordentliche Sitzung des Vorstands der DLRG-Jugend Alpenland innerhalb von sechs Wochen stattfinden.
- (10) Sitzungen des Vorstandes der DLRG Jugend Alpenland können auch per Video- oder Telefonkonferenz stattfinden.

### **§ 9 Geschäftsordnung der DLRG-Jugend Alpenland**

Die DLRG-Jugend Alpenland gibt sich zur Durchführung von Sitzungen und Tagungen eine Geschäftsordnung, die vom Bezirksjugendrat verabschiedet wird. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des DLRG Bezirksverbands Alpenland e.V. sinngemäß.

### **§ 10 Ordnungen der DLRG-Jugenden in den Bezirks-, Kreis- und Ortsverbänden**

Die Ordnungen der DLRG-Jugenden in den Bezirks-, Kreis- und Ortsverbänden müssen im Einklang mit der Ordnung der DLRG-Jugend Bayern stehen. Daher bedürfen Ordnungen, die von der Musterjugendordnung abweichen der Zustimmung des Vorstands der DLRG-Jugend Bayern. Der Landesjugendrat ist über die entsprechenden Beschlussfassungen zu informieren. Bestehende Satzungsbestimmungen in den Bezirks-, Kreis- und Ortsverbänden bleiben hiervon unberührt.

### **§ 11 Änderung der Ordnung der DLRG-Jugend Alpenland**

Die Änderung der Ordnung der DLRG-Jugend Alpenland kann nur vom Bezirksjugendtag mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie bedarf der Bestätigung durch den Bezirksverbandsrat.

Diese Ordnung der DLRG-Jugend Alpenland ist vom Bezirksjugendtag am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ beschlossen worden.

Der Bezirksverbandsrat des DLRG Bezirksverbands Alpenland (e.V.) bestätigte diese Fassung der Ordnung der DLRG-Jugend Alpenland am 15.02.2025 in Geretsried.

Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der Ordnungen der DLRG-Jugend Alpenland (Bezirksjugendordnung) ihre Gültigkeit.

*Diese Musterordnung für Bezirksverbände der DLRG-Jugend in Bayern ist vom Vorstand der DLRG-Jugend Bayern am 08. Juni 2022 beschlossen worden.*

**Erläuterungen zu § 4 Wahl- und Stimmrecht gemäß Beschluss des Landesjugendtags vom 6. Mai 2006 in Ruhpolding mit redaktionellen Änderungen:**

*Wenn mehrere gleichberechtigte Ämter zu vergeben sind, ist wie im Folgenden beschrieben vorzugehen. Im Speziellen handelt es sich um stellvertretende Vorsitzende, Revisoren, und Delegierte.*

**Beachte, dass bei Wahlen Enthaltungen nicht zulässig sind.**

1. Die Kandidatenliste wird geöffnet:
  - a. Die vorgeschlagenen Personen werden gefragt ob sie kandidieren möchten und die sich zur Wahl stellenden Kandidaten nach Möglichkeit für alle sichtbar notiert.
  - b. Wenn von der Versammlung gewünscht kann eine Vorstellung von und Aussprache zu den Kandidaten erfolgen.
  - c. Wenn keine weiteren Vorschläge erfolgen wird die Liste geschlossen.
2. Erster Wahlgang:
  - a. Im ersten Wahlgang schreibt jeder Wahlberechtigte auf einen Zettel maximal so viele Namen aus der Kandidatenliste wie die Anzahl der zu vergebenden Ämter beträgt. Es ist ausdrücklich möglich weniger Namen oder auch keine Namen auf seinem

- Stimmzettel zu notieren. Auf einem Stimmzettel ohne Namen sollte zur Klarheit ein „Nein“ notiert werden.*
- b. *Nach der Auszählung wird festgestellt welche Kandidaten mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte (100% entspricht der Anzahl der gültigen Stimmzettel).*
  - c. *Es sind diejenigen Kandidaten gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Die Besetzung der Ämter erfolgt in der Reihenfolge der Anzahl der Stimmen, die die jeweils gewählten Personen erhalten haben. Die Gewählten werden - ebenfalls in dieser Reihenfolge - gefragt ob sie die Wahl annehmen.*
  - d. *Erhalten mehr Kandidaten eine Mehrheit sind dennoch nur die nach der Zahl der Stimmen ersten in Höhe der zu vergebenden Ämter gewählt.*
  - e. *Hat keiner von mehr als einem Kandidaten mehr als 50% der Stimmen erhalten, kommt es zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zur Stichwahl.*
3. *Es erfolgt ein weiterer Wahlgang nach dem Schema beginnend mit Punkt 1. mit der angepassten Zahl der offenen Ämter. Dies wird so lange wiederholt, bis alle Ämter besetzt sind.*

*Beachte:*

- *Die Kandidaten können zu jedem Zeitpunkt ihre Kandidatur zurückziehen.*
- *In jedem Fall ist die Wahl beendet sobald alle offenen Ämter besetzt sind.*
- *Bei der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden gilt zu beachten, dass eine Mehrheit der Versammlung sobald mind. drei Personen gewählt wurden auf Antrag aus der Versammlung die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden zwischen den Wahlgängen beenden kann.*

## **Erklärung zur Musterordnung der Bezirksjugenden**

In dieser Erklärung wird der Einfachheit halber die Er-Form verwendet. Die weibliche Form ist dabei selbstverständlich eingeschlossen.

Diese Musterordnung für Bezirksjugenden orientiert sich an der aktuellen Ordnung der DLRG-Jugend Bayern und sollte - um die Einheitlichkeit zu gewährleisten - von allen Bezirksjugendverbänden übernommen werden.

### **Änderung des Einladungsprozess**

Um die Rechtssicherheit von Beschlüssen auf Tagungen gewährleisten zu können, wird der gesamte Einladungsprozess angepasst. Der neue Einladungsprozess sieht vor, dass zuerst eine Vorankündigung für die Tagung herausgeschickt wird und nach Ablauf der Antragsfrist die Einladung inklusive endgültiger Tagesordnung verschickt wird. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung nicht mehr geändert werden. Dies dient dazu, dass sich der Teilnehmer auf eingegangene Anträge und zu fassende Beschlüsse vorbereiten kann. Die zu fassenden Beschlüsse müssen aus der Tagesordnung klar ersichtlich sein. Auch wenn dies auf den ersten Blick nach mehr Arbeit aussieht, entspricht es der gängigen Praxis, da auch sonst eine Ankündigung / Erinnerung zu einer Tagung erfolgt.

Das Amt des stellvertretenden Schatzmeisters soll der Absicherung dienen, falls der Schatzmeister aus etwaigen Gründen verhindert sein sollte, und um den gestiegenen Anforderungen an das Amt des Schatzmeisters Folge zu tragen.

### **Folgende Änderungen werden anstandslos**

#### **genehmigt:**

- Erhöhung passives Wahlrecht für den Vorsitzenden auf 18 Jahre
  - Absenkung des Mindestalters für das aktive Wahlrecht
  - Verlängerung der Einladungsfristen in angemessenem Verhältnis
- Weiter Änderungen bedürfen einer Einzelfallentscheidung des genehmigenden Gremiums.